

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 64 (1981)
Heft: 5

Artikel: Domainenkasse : Verbalprozess
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor. Es würde dem Gebot der Redlichkeit und der Billigkeit widersprechen, wenn den drei staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften durch vorsätzliches Hinausschieben einer finanziellen Entflechtung ein Vorteil in dem Sinne erwachsen würde, dass die von Jahr zu Jahr gestiegene Gebefreudigkeit des Staates beim Stand des Maximums kapitalisiert würde. (Es war bereits die Rede von einer Abgeltung von 1 Million Franken je Pfarrer, was — zu 5 % verzinst — eine jährliche Apanage von je 50 000 Franken ergäbe. Solche Zahlen sind natürlich absurd. Ebenso unannehmbar wäre die Zumutung, die Abgeltung für die Pfrundgüter auf der Basis spekulativ hochgetriebener Liegenschaftspreise vorzunehmen.

Ein weiser Vorschlag

1882 stellte Stadtrat Knus im Zürcher Kantonsrat den Antrag, die Landeskirche gemäss den damaligen Leistungen des Staates für das reformierte Kirchenwesen mit einem Betrag von 10 Millionen Franken auszusteuern und der Kirche, beziehungsweise den Kirchgemeinden die noch im Eigentum des Staates sich befindenden Kirchengebäude, Pfarrhäuser und die damit verbundenen Liegenschaften unentgeltlich zu Eigentum abzutreten. «Welch ein weiser, weitsichtiger, gerechter und schon von den modernsten Ideen getragener Antrag ist dies doch gewesen!» bemerkte 1919 der damalige Sekretär des Zürcher Kirchenrates, Pfarrer A. Nüesch, in seinem Referat über die damals schon brandaktuelle Trennung von Staat und Kirche. Woran zu ersehen ist, wie weit sich Staat und Kirche und nicht zuletzt das Zürcher Volk von der Modernität des vorigen Jahrhunderts entfernt haben.

Der Kanton Zürich ist heute noch Eigentümer von 9 Kirchengebäuden und 53 Pfarrhäusern, die in der Staatsrechnung im Vermögensausweis als «nichtrealisierbare Liegenschaften» (Verwaltungsvermögen) enthalten sind. Es ist kaum anzunehmen, dass der Zürcher Steuerzahler eine Träne vergießen würde, wenn diese Objekte im Zuge einer vermögensrechtlichen Entflechtung den respektiven Kirchgemeinden unentgeltlich zu Eigentum abgetreten würden (wogegen natürlich der Anspruch der Kirchen auf Gebäu-

Domainenkassa

Verbalprozess

betreffend die Einverleibung des Pfrundfonds ins unmittelbare Staatsgut

In Vollziehung des Gesetzes vom 3ten Oktober 1848 und in Folge des Beschlusses des Finanzrathes vom 5. Juli 1849 wurde auf Grundlage der Rechnung vom Jahre 1848 die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut von den Unterzeichneten heute in nachstehender Weise vorgenommen:

Laut Zahlen der Rechnung von 1848 bestand das Vermögen des Pfrundfonds

1. An Schuldtiteln in				Frk. 919 639.52
2. " Gefälleloskäufen				332 373.57
3. " Zinsrestanzen				
a. Bei den Natural- und Geldgefällen	Mlitr.	Vrtl.	li. 3)	
	55	9	7,4 Kernen 4)	
	34	2	6,5 Hafer	
	—	2	1,6 Roggen	
	—	—	5,8 Bohnen	
	—	2	7,8 Nüsse	
			Geld	621.31
b. Bei den Schuldtiteln und Gefälleloskäuten				14 308.97
c. Bei den Pachtzinsen von Liegenschaften				34.40
4. An Baarschaft:				
a. Fruchtvorrath	Mlitr.	Vrtl.	li. 3)	
	183	6	2,9 Kernen 4)	
	32	6	— Hafer	
	4	5	— Roggen	
	—	4	4,0 Bohnen	
b. Kapitalkassa				33 281.38
c. Korrentkassa				3 902.73
				1 304 161.88
dazu kommen ferner:				
5.'An Natural- und Geldgefällen und Besoldungsbeiträgen				558 152.77
6. An Liegenschaften				16 224.—
				1 878 538.65
Dagegen gehen ab:				
7. An Passiven				2 250.48
Reiner Vermögensbestand				1 876 288.17
Demgemäß wurden übergeben: . . . (usw.)				
1849, 25. Juli				

3) Mlitr. = Malter, Vrtl. = Viertel, li. = Imm.

(1 Malter = 10 Viertel zu 10 Imm. Es handelt sich um **Hohlmasse**, nicht um Gewichtseinheiten.)

4) Kernen = Weizenkörner.

Unterschrieben ist das 6 Seiten umfassende Dokument «im Nahmen des Finanzrathes» von Ed. Billeter, «im Nahmen der Domainenverwaltung» von deren Direktor v. Escher, und «im Nahmen der Domainenkassaverwaltung» von Ed. Gessner, Kassier.